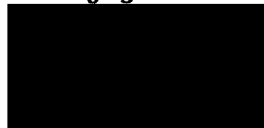




Entscheidung Nr. 2404 (V) vom 13.11.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 30.11.1985

Antragsteller:

Stadtjugendamt Köln



Verfahrensbeteiligte:

PVT Produktion



Die Bundesprüfstelle hat auf den am 20.09.1985 eingegangenen Antrag am 13.11.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:



Literatur:



Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"Bruce Lee - Tag der blutigen Rache"
Videofarbfilm
PVT, Bad Homburg (Label: Loyal)

**wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.**

S a c h v e r h a l t

- 1.) Der Videofilm, der eine Spieldauer von ca. 90 Minuten hat, wird ediert und vertrieben von der Firma PVT, Bad Homburg (Label: Loyal). Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der Videofilm wurde von den Obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1-4 JÖSchG gekennzeichnet.

- 2.) Das Stadtjugendamt Köln hat beantragt, den Videofilm "Bruce Lee - Tag der blutigen Rache" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Es hat seinen Indizierungsantrag wie folgt begründet:

"Die kleine Provinz Pienh Puh wird von Prinz Ko Fei und seinen Leuten erbarmungslos tyrannisiert. Raub und Mord sind an der Tagesordnung, die Polizei ist machtlos. Capt. Ling wird von der Regierung in Peking beauftragt, in dieser Provinz wieder für Gesetz und Ordnung zu sorgen. Als er in der Keisstadt ankommt, geht er zuerst zur Polizeipräfektur,

um dort einen Trupp Kämpfer zusammenzustellen, mit dem er zum Palast des Prinzen Ko Fei ziehen will. Zu seinem Entsetzen stellt er fest, daß sich nur noch 10 Leute im Polizeidienst befinden, alle anderen sind aus Angst vor dem brutalen Ko Fei desertiert. Die Hälfte haut auch noch ab, nachdem sie erfahren, daß es gegen den Prinzen geht. Capt. Ling verfällt auf den Plan, aus dem Stadtgefängnis, das voll von Dieben und Mördern - aber guten Kämpfern, wie sich Ling ausdrückt - ist, sich die 30 besten Kung Fu Kämpfer zu holen. Er verpricht ihnen, den Rest ihrer Haftstrafe zu erlassen, wenn sie mit ihm gegen Ko Fei ziehen. Dieser hat jedoch von Spitzeln erfahren was los ist und läßt aus einem Hinterhalt etliche von Ling's Männern abschlachten. Chaos entsteht unter den Überlebenden, und Ling hat große Mühe seine Leute zusammenzuhalten. Mit den üblichen dummen Sprüchen von Mut und Ehre und Drohungen gelingt ihm das dennoch. Zu der Truppe von Ling gesellt sich auch noch die junge hübsche Lo Fei, deren Eltern von Ko Fei's Mördern umgebracht worden sind. Als sie sich bei Ko Fei eingeschlichen hatte um ihn umzubringen, kommt ihr Ex-Geliebter - jetzt einer der Leute Ko Fei's - hinzu und hindert sie daran. Im Verlauf von einer der unzähligen Schlachten kommen beide auf ebenso tragische wie blutige Weise um. Im Palast des ebenso bösen wie des Kung Fu kundigen Ko Fei kommt es endlich zur Entscheidungsschlacht. Ling und die letzten drei Überlebenden seiner Truppe machen zunächst dutzende von bewaffneten Palastwachen nieder, finden dann aber einer nach dem anderen in dem schier unüberwindlichen Ko Fei ihren Meister - und Totschläger. Natürlich schafft es Ling schließlich auch dieses Eastern-Machwerk zu seinem gewohnt blutig-brutalen Ende zu bringen.

Insgesamt ein weiterer Streifen aus der billig-brutalo-Fernostproduktion, dessen Handlung fast ausschließlich von blutigen Kung Fu Kampfszenen besteht."

- 3.) Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag gemäß § 15a GJS im vereinfachten Verfahrens entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

- 4.) Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.
Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

- 5.) Der Videofarbfilm "Bruce Lee - Tag der blutigen Rache" von PVT, Bad Homburg, war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Kinder und Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

- 6.) Der Indizierungsantrag war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Der Videofilm "Bruce Lee - Tag der blutigen Rache" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der ununterbrochen stattfindenden brutalen Kämpfe und der selbstzweckhaften grausamen Tötungsszenen, klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozial-ethisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient, oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

- 7.) Was den verfahrensgegenständlichen Videofilm so verrohend macht, ist die um ihrer selbst willen gezeigte Brutalität der Karate-Kämpfe und die Häufigkeit der ständig wiederkehrenden Kämpfe. Diese Prügel-szenen werden als Unterhaltungsfaktor eingesetzt, ohne daß man darauf Rücksicht nimmt, daß sie eine aggressionsfördernde Wirkung ausüben.

In deutschen Schulen lösen Jugendliche ihre Konflikte mit immer brutaleren Methoden. Harmlose Raufereien in der Pause werden nicht selten durch gefährliche Körperverletzungen ersetzt. Polizeibeamte ermitteln in deutschen Schulen und stellen Waffen, Messer, Würgekettens und Schlagringe fest ("Fernsehwoche", Heft 13/1984, S. 6).

Die Pädagogen stehen der Eskalation der Gewalt hilflos gegenüber, während Psychologen nach den Ursachen forschen. So hat der renommierte Psychotherapeut Dr. Rudolf Affemann darauf hingewiesen, daß das aggressive Verhalten von Kindern und Jugendlichen seit einigen Jahren zunimmt. Er hat als eine der wesentlichen Ursachen das Beispiel der Massenmedien (wie Fernsehen, Video, Kino) genannt. Die Massenmedien exerzieren tagtäglich Brutalszenen vor. Kinder gewöhnen sich daran, Probleme mit Kung Fu, Colt und Catchergriffen zu lösen (Affemann: "Durch die Medien wird die Menge aggressiver Energie nicht größer, aber es erscheint normal, daß man sich aggressiv verhält").

"Ein Kung Fu-Held" ist seinen Kampftechniken selten besser, vielmehr ist er schlichtweg grausamer. Legitimationen dieser Gewalt sind fadenscheinig und verlogen. Das Argument der Rache oder der Selbstverteidigung potentierte sie mehr, als daß es sie rechtfertigt, da den Reflektierenden, seine Kampftechnik bewußt einsetzenden Kämpfer eine kalkulierte Vernichtungsstrategie zuerkannt wird (Horst Peter Koll in: "film-dienst", Heft 13, 1980, S. 3).

Es ist offensichtlich, daß die Gewaltdarstellungen in dem Film "Bruce Lee - Tag der blutigen Rache" um ihrer selbst willen erfolgen. Sie werden zur Stimulanz und zum Zweck der Unterhaltung benutzt, ohne hinterfragt zu werden. Das Mittel der Gewaltanwendung erscheint so normal, daß fast von einer Verherrlichung von Gewalt und physischer Stärke gesprochen werden kann.

Bereits in den ersten fünf Minuten kommt es zur Darstellung einer brutalen Schlägerei. Als der abkommandierte Polizeicaptain Ling die Polizeistation betritt, bekommt er sofort Streit mit seinen Kollegen. Motivation und Grund dieser nun folgenden brutalen Schlägerei bleiben dem Zuschauer verborgen. Die Begrüßung mit dem Dienststellenleiter erfolgt ähnlich. Als Ling den Mann weckt, brüllt dieser: "Sie verdammter Idiot, das büßen Sie." Daraufhin erhält er von Ling einen Faustschlag, der ihn ruhig stellt und ihm Respekt verschafft. Nachdem Ling festgestellt hat, daß er aus der örtlichen Polizeistation sich nicht genügend Hilfskräfte für seinen Kampf gegen den kriminellen Prinzen Ko Fei beschaffen kann, rekrutiert er Kämpfer aus dem Gefängnis. Auch hier kommt es wieder unmittelbar nach Zusammentreffen Lings mit den Gefangenen zu unmotivierten sinnlosen Schlägereien, die nur dem Selbstzweck genügen. Auch unterwegs zu dem Unterschlupf Ko Fei's kommt es dauernd aus nichtigstem Anlaß zu wüsten Prügeleien zwischen den Verbündeten. Wenn die Männer sich nicht untereinander prügeln, kommt es zu Schlägereien mit den von Ko Fei ausgesandten Männern. Dabei wird auch auf brutalste Tötungsszenen nicht verzichtet. So sieht man beispielsweise, wie der auf Seiten des Polizisten Ling kämpfende Lung einem Gegner zwei Messer bis zum Heft in den Bauch rammt, dann noch auf den Mann einschlägt und schließlich die Messer wieder herauszieht, um sie einem anderen in den Bauch zu stechen. Wieder andere Männer werden mit angespitzten Holzpfählen umgebracht, die man ihnen in den Bauch stößt. Einem weiteren Mann wird deutlich sichtbar mit einem großen Stein der Schädel zerschmettert. Kaum ist dieses blutige und brutale Massaker beendet, kommt es zur nächsten tödlichen Auseinandersetzung. Ling ruht sich mit seinen Männern in einem Gasthaus aus, als man plötzlich eine Stimme rufen hört, "Tötet sie!", dann kommt es sofort zu einer brutalen Metzelei. Die Gegner sind wiederum von Ko Fei ausgesandte Schläger. Auch hier kommt es zu selbstzweckhaften Darstellungen grausame Tötungsszenen. Ling drückt einem Mann die Kehle zu, was durch ein entsetzendes knackendes Geräusch untermalt wird. Einem anderen wird ein Messer

in den Bauch gestochen. Nachdem es Ling und seinen Leuten nach schier endlos dauernden Kampfszenen gelungen ist, die Angreifer niederzumachen, drücken sie noch einen solange die Kehle zu, bis dieser verrät, wo Ko Fei's Versteck ist.

In der folgenden Nacht versucht einer der von Ling rekrutierten Gefangenen zu fliehen. Die Frage, was mit ihm passiert, wird schnell geklärt. Er soll liquidiert werden. Als die anderen Männer Ling bitten, den Mann zu begnadigen, reagiert dieser unbarmherzig: "Ich muß ein Exempel statuieren." Als der Mann, der bereits die Schlinge um den Hals trägt ihn anfleht, ein Mensch zu sein, läßt auch dies Ling kalt. Der Mann wird gehängt, was von der Kamera in aller Deutlichkeit dargestellt wird.

Ko Fei hat inzwischen einen neuen Kämpfer angeheuert, den er gegen Ling ausschickt. Der Mann gibt lediglich den Satz von sich: "Man hat mich beauftragt, Dir eine Lektion zu erteilen", dann kommt es sofort zu einem brutalen Kung-Fu-Kampf. Ling's Gegner versucht ihm mit einem Nunchaku zu töten. Es gelingt Ling, dem Mann das Nunchaku abzunehmen und es dann gegen ihn selbst zu verwenden. Brutal schlägt Ling mit den Nunchakustäben auf den Mann ein. Schliesslich tritt er ihm mit aller Kraft vor die Kehle, bis der Mann würgend die Zunge aus dem Mund streckt und dann tot zusammenbricht. Als kurze Zeit später wieder einer von Ling's Leuten versucht zu fliehen, fällt er Ko Fei's Männern in die Hände. Auch die kennen kein Erbarmen mit dem Mann. "Du wirst krepieren oder glaubst Du, wir lassen Dich leben." Dann lachen sie höhnisch und später sieht man, wie seine in einen Sack eingenähte Leiche Ling vor die Füße gerollt wird. Dann stellen sich die Mörder Ling und seinen Leuten zum Kampf. Sie werden beide auf grausamer Art und Weise getötet. Als einer der beiden Mörder versucht, Ling mit einem Krallenschlag zu töten, trifft er versehentlich seinen Kumpanen und tötet ihn mit gestreckten Fingern, die er dem Mann in voller Länge in den Körper stößt. Blutspuckend bricht dieser zusammen. Dann wird er selbst getötet und zwar wird er von Ling zu Tode getreten.

Es folgt auch weiterhin ununterbrochen Kampfszene auf Kampfszene. Unterschiedliche Kung-Fu-Stile werden angewandt, genauso wie unterschiedliche Waffen eingesetzt werden. Neben Messerstechereien, werden andere mit Schwertern ermordet oder mit Peitschen zusammengeschlagen. Andere Männer werden zu Tode geprügelt oder getreten. So sieht man, wie einer seinem Gegner auf den Brustkorb springt und diesen zerschmettert. Die Zahl der Toten ist nicht mehr zu übersehen. Auch Ling's Truppe wird allmählich dezimiert. Als schliesslich Ling Ko Fei gegenüber steht, leben nur noch zwei seiner eigenen Leute. Es kommt zur großen Abrechnung, die in endlos scheinenden Szenen wiedergegeben wird und die in einem blutigen Gemetzel endet. Knochen werden gebrochen und blutige Wunden werden geschlagen. Besonders brutal ist eine Szene, in der Ko Fei einem von Ling's Leuten zuerst seine Krallenhand in den Bauch schlägt und dem Mann dann noch die Kehle langsam zusammendrückt, bis dieser blutspuckend niedersinkt. Als Ling's letzter Helfer Ko Fei ein Messer in den Bauch stößt, hält Ko Fei auch ihm die Kehle zu. Der Mann bleibt schwer verletzt am Boden liegen. Dem ebenfalls verletzten Ling gelingt es schliesslich, Ko Fei zu töten, indem er mit einem Satz hoch springt und ihn vor die Kehle tritt. Diese Tötungsszene, die in Zeitlupe wiedergegeben wird, wird entsprechend untermalt durch furchtbare Schreie. Ling und sein letzter Mann bleiben beide schwer verletzt, aber lachend zurück.

In dem vorliegenden Kung-Fu-Film sind Härte, Kampf, Tötung von Menschen handlungsbestimmend, wenn auch die Motive und der Sinn nicht immer für den Betrachter deutlich werden.

Gewaltanwendungen erscheinen in diesem Film als normal und werden nicht in Frage gestellt, den weitaus größten der Filmhandlung stellen Kampfszenen, Tötungs- und Sterbeszenen.

Wie der Antragsteller zutreffend ausgeführt hat, dominiert hier die rohe körperliche Gewalt, die dürftige Rahmenhandlung des Films hat keinen eigentlichen Aufbau, sie dient nur als Basis für endlose Aneinanderreihungen von Gewaltdarstellungen.

Mit den Motiven und Methoden für brutale Tötung von unzähligen Menschen wird sehr willkürlich und nicht gerade zimperlich umgegangen. Nicht auf der Handlung des Films liegt der Hauptakzent, sondern ausschliesslich auf den Darstellungen von Gewalt.

Im vorliegenden Film werden Gewaltdarstellungen zur Stimulanz und zum Zweck der Unterhaltung benutzt, ohne hinterfragt zu werden. Das Mittel der Gewaltanwendung erscheint so legitim und normal, daß fast von einer Verherrlichung von Gewalt und physischer Stärke gesprochen werden kann. Vor allen Dingen für den jugendlichen Viel-Konsumenten von Filmen dieses Genres kann sich eine Gefährdung seiner psycho-sozialen Entwicklung ergeben, da das Verhaltensraster sowie das Normen- und Wertesystem noch nicht gefestigt sind. Es ist zu befürchten, daß durch Gewöhnung an diese fiktiven Gewaltdarstellungen die Toleranz gegenüber realer Gewalt im eigenen sozialen Umfeld steigt und die Hemmschwelle, selbst in Konfliktsituationen körperliche Gewalt anzuwenden, sinkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

